



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:  
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Basel, 18. Februar 2025

Präsidentialnummer: P241652

### **Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2025**

#### **Vernehmlassung zur Revision Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der IGV 2005 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt grundsätzlich die Anpassungen der IGV 2005. Diese bedeuten für die Schweiz eine Stärkung der Kernkapazitäten für die Prävention, die Überwachung, die Vorbereitung und Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit, einen besseren Informationsaustausch mit der WHO und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Damit dienen die angepassten IGV einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung vor und bei der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten.

Des Weiteren festigen die Anpassungen die globale Solidarität und den globalen Gesundheitsschutz und dienen somit dem Schutz der globalen Bevölkerung, insbesondere angesichts der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten. Demnach hat die Schweiz ein Interesse daran, dass alle Staaten über die notwendigen Kapazitäten zur Erkennung und Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit verfügen.

Die verabschiedeten Anpassungen schränken das souveräne Recht der Staaten, Gesetze zur Umsetzung ihrer nationalen Gesundheitspolitik zu erlassen, nicht ein. Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über die eigene Gesundheitspolitik und über Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite oder einer pandemischen Notlage entscheiden.

Die Anpassungen der IGV machen gemäss Analysen des Bundes weder Gesetzesänderungen notwendig, noch haben sie finanzielle Auswirkungen oder verlangen nach neuen Strukturen oder

mehr Ressourcen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Übernahme der verabschiedeten Anpassungen der IGV auch für die Kantone mit keinerlei Kompetenzeinschränkungen verbunden ist, keine finanziellen Auswirkungen auf sie hat, keine zusätzlichen Investitionen in die Ressourcen erfordert, keine neuen Aufgaben zur Folge hat und auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslöst. Vor diesem Hintergrund sind die Anpassungen der IGV zu begrüßen.

## 2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

### Art. 4 (Zuständige Behörde)

Gemäss erläuterndem Bericht soll das BAG auf dem Verordnungsweg als nationale IGV-Behörde designiert werden. Es stellt sich die Frage, ob diese neue Funktion des BAG nicht im Rahmen der laufenden EpG-Revision in Art. 80 Abs. 3 EpG ergänzt werden sollte.

### Art. 44 Abs. 2bis (Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung)

In der Schweiz werden die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Umsetzung des EpG gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert. Gemäss beschlossener Anpassung der IGV sollen die Vertragsstaaten nach Massgabe geltenden Rechts und verfügbarer Mittel die innerstaatlichen Finanzmittel aufrechterhalten oder erforderlichenfalls erhöhen. Im erläuternden Bericht des Bundes wird dazu festgehalten, dass diese Anpassung der IGV keine besonderen Auswirkungen auf die Budgetbeschlüsse und -zuweisungen der Schweiz hat. Es ist zu ergänzen, dass sich für die Kantone aus Art. 44 Abs. 2bis IGV keine höheren finanziellen Verpflichtungen ergeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Petra Huser von den Medizinischen Diensten des Gesundheitsdepartements (petra.huser2@bs.ch; Tel. 061 267 46 86) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin